

**Formular zur Einkommensermittlung 2020 (Selbstauskunft) Familie:** \_\_\_\_\_

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

Verringert sich das Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten im laufenden Kalenderjahr um einen Betrag, der einen niedrigeren Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden. **Falls Sie keine Erklärung zum Einkommen abgeben / abgegeben haben, wird die Höhe der Kostenbeteiligung festgesetzt (Höchstbeitrag).** Ehegatten können getrennte Erklärungen oder eine gemeinsame Erklärung abgeben. Einkommen ist die Summe aus Bruttoeinkommen und sonstigen Einnahmen. Das Bruttoeinkommen ist anhand von beizulegenden Belegen nachzuweisen.

Bruttoeinkommen 2020 je Monat		Mutter / Personensorgeberechtigte	Vater / Personensorgeberechtigter
<b>Bruttoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit</b> Das Bruttoeinkommen enthält alle Einnahmen in Geld oder Geldwert, wie z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, Überstundenvergütung, Gratifikationen, Prämien, Lohnfortzahlungen, Krankengeldzuschuss, Lohnausgleich für Krankheitstage, Winterausfallgeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.			
<b>Bruttoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit</b> Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens anhand einer Einkommensschätzung Ihres Steuerberaters oder des zuletzt vorliegenden Einkommensteuerbescheides.			
<b>Sonstige Einnahmen</b> Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den / die Personensorgeberechtigten und das Kind / die Kinder.			
a) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Ausbildungshilfe			
b) sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- und dem Beamtenversorgungsgesetz sowie dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.  Nicht anzurechnen ist das Elterngeld bis zu einer Höhe von monatlich € 300,00.  Weitere Bezüge nach dem Sozialgesetz (bitte genau benennen):		<b>Bitte Bescheide - alle Seiten beifügen!</b>  Sozialgeld: (ALGI/ALG2) _____  Wohngeld: _____  Unterhalt Kind/er: _____  Unterhaltsbezüge Personensorgeberechtigte/r _____  Elterngeld _____	
c) Rente, Pension, Ruhegeld	Art: _____		
d) Haus- und Grundbesitz (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	Art: _____		
e) sonstige Einkünfte (Werkrente, Gewinnbeteiligung usw.)	Art: _____		
<b>Abzüge für Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht mit Haushalt leben.</b>		<b>Bitte Belege beifügen!</b>	
<b>Bruttoeinkünfte insgesamt:</b>			

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift/en: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_  
 Personensorgeberechtigte/r Personensorgeberechtigte/r